

**Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114)**

---

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz vom 01.07.2015 auf Seite 114 ff. veröffentlichte Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 wird wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler bei der Formatierung) wie folgt berichtigt:

1.) Die Überschrift zu § 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

**„Zweck und Umfang der Masterprüfung“**

2.) § 1 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Masterarbeit gem. § 13.“

3.) § 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.“

4.) § 6 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.“

5.) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

6.) § 13 Abs. 6 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.“

7.) § 16 Abs. 4 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8.) Die Überschrift zu § 17 erhält folgende berichtigte Fassung:

**„Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung“**

9.) § 17 Abs. 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich ausgewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.“

10.) § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.“

11.) § 18 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Absatz 3 bleibt davon unberührt.“

12.) § 18 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden.“

13.) § 20 Abs. 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.“

14.) § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.“

15.) § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt.“

16.) § 21 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

17.) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende berichtigte Fassung:

**„Ungültigkeit der Masterprüfung“**

18.) § 22 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

19.) § 23 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.“

20.) § 24 Abs. 2 erhält folgende berichtigte Fassung:

„(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Mechanical Engineering vom 02.10.2008 (veröffentlicht am 03.11.2008 in Staatsanzeiger, S. 1715) außer Kraft.“

21.) § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

„Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung.“

22.) Die Überschrift zu Anlage 1 erhält folgende berichtigte Fassung:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Maschinenbau  
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung“**

Koblenz, den 20.08.2015

Rechtsassessor Ralf Stentzel

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel